Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

INFORMATIONEN ZUR PRÜFUNG PRIVATÄRZTLICHER RECHNUNGEN

1. Rechtliche Regelungen

Die Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) geregelt. Die Berufsordnung der SLÄK (Berufsordnung - BO) regelt die beruflichen Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte (Merkblatt Patientenbeschwerde).

Eine der gesetzlichen Aufgaben der SLÄK besteht darin, auf Antrag eines Beteiligten eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung abzugeben. Dabei handelt es sich um die Erstellung einzelfallbezogener gutachterlicher Angemessenheitsbewertungen von Arztrechnungen auf Basis der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die SLÄK ist bestrebt, durch Abgabe gutachterlicher Angemessenheitsbewertungen einvernehmliche - außergerichtliche - Sachverhaltsklärungen zu erreichen.

Eine allgemeine Rechtsberatung seitens der SLÄK ist von dieser Aufgabe nicht umfasst.

Durch die gutachterliche Beurteilung einer Arztliquidation wird der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Die Prüfung einer privatärztlichen Rechnung setzt die Mitgliedschaft der abrechnenden Ärztin bzw. des abrechnenden Arztes in der SLÄK voraus.

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach der GOÄ – soweit nicht eine andere bundesgesetzliche Regelung gilt (bspw. Einheitlicher Bewertungsmaßstab [EBM] für vertragsärztliche Leistungen, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz [JVEG] für ärztliche Gutachten im Auftrag des Gerichts etc.). Für Rechnungen, die auf der Grundlage einer anderen Gebührenordnung (bspw. BG-GO, UV-GOÄ, KHEntgG, DRG etc.) erstellt worden sind, hat die SLÄK keinen gesetzlichen Prüfauftrag.

Zur Abrechnung Individueller Gesundheitsleistungen (IGeL) informieren Sie sich bitte unter dem Link: Selbst zahlen? – Ein IGeL-Ratgeber für Patienten und Ärzte.

Für die Bearbeitung des Verwaltungsvorgangs wird seitens der SLÄK keine Gebühr erhoben.

2. Antragstellung

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen für eine Rechnungsprüfung ein:

a) vollständige Kopie der von Ihnen beanstandeten privatärztlichen Rechnung,
b) Ihre Sachverhaltsschilderung (Gründe, weshalb Sie die Ihnen erteilte Abrechnung beanstanden) mit vollständiger Anschrift und Unterschrift auf dem Postweg bzw. mittels E-Mail),
c) ggf. vollständige Kopie eines von Ihnen unterzeichneten Behandlungsvertrages (Honorarvereinbarung),
d) eine unterzeichnete Schweigepflichtentbindungserklärung für die bzw. den abrechnende(n) Ärztin/Arzt (entfällt für die Rechnungslegung erbrachter Leistungen zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau),
e) eine Vertretungsvollmacht, sofern Sie im Auftrag und nach entsprechend erteiltem Einverständnis für einen Dritten (bspw. Familienangehörige) tätig werden möchten.

Ein Formular für die Schweigepflichtentbindungserklärung finden Sie auf der Homepage der SLÄK (Muster Formular Schweigepflichtentbindungserklärung).

Ihre Unterlagen übersenden Sie bitte postalisch an die Anschrift der SLÄK, Rechtsabteilung, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, oder an die E-Mail-Adresse der Rechtsabteilung: ra@slaek.de.

Stand: 25.01.2026

3. Rechnungsprüfung
Rechtliche Grundlage für die Prüfung einer Arztliquidation ist § 12 GOÄ (Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung).

In diesem Rahmen ist der Ärztin/dem Arzt seitens der SLÄK regelmäßig die Gelegenheit einzuräumen, sich innerhalb eines Monats zum Sachverhalt zu äußern. Unterstützend übermittelt die SLÄK hierzu die im jeweiligen Einzelfall erarbeiteten, für eine Rechnungskorrektur erforderlichen (gebühren-)rechtlichen Hinweise. Die Erörterungen der Ärzte sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass die SLÄK in die Lage versetzt wird, eine ergebnisorientierte gutachterliche Angemessenheitsbewertung abgeben zu können.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung werden sowohl die Antragstellerin/der Antragsteller als auch die Ärztin/der Arzt abschließend informiert. Ergibt sich durch die Ausstellung einer Korrekturrechnung ein Guthaben/Differenzbetrag, sind die Zahlungsmodalitäten zwischen Antragstellerin/Antragsteller sowie der abrechnenden Ärztin/dem abrechnenden Arzt zu klären. Die SLÄK hat keine Einflussmöglichkeit auf die kaufmännische Abwicklung von Arztrechnungen.

Bitte beachten Sie, dass eine Rechnung dann zur Zahlung fällig wird, wenn die formellen Voraussetzungen der GOÄ erfüllt sind. Die Fälligkeit der Honorarforderung wird nicht etwa dadurch berührt, dass die Rechnung in einzelnen Teilen fehlerhaft ist (BGH, Aktenzeichen.: III ZR 117/06).

Die Abtretung der ärztlichen Honorarforderung an eine private/gewerbliche Abrechnungsstelle nach erteilter Einwilligungserklärung der Patientin/des Patienten entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit einer (beanstandeten) Rechnung. Grundlage hierfür bildet der zwischen der Ärztin/dem Arzt sowie der Patientin/dem Patienten abgeschlossene Behandlungsvertrag. Bei einem Zahlungsverzug hat die Ärztin/der Arzt daher die Möglichkeit, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Lediglich die Forderung nach einer Vorauszahlung durch die Ärztin/den Arzt ist aus berufsrechtlicher Sicht als bedenklich anzusehen.

Die Verjährungsfrist für privatärztliche Rechnungen beträgt drei Jahre (§ 195 BGB), beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist (Fälligkeit nach § 199 BGB).

Literatur:
R. Hess/R. Klakow-Franck (Bearb.), Gebührenordnung für Ärzte, Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen, Analoge Bewertungen und Abrechnungsempfehlungen, Auslegungshinweise, IGeL-Ratgeber, Stand Januar 2020, Deutscher Ärzteverlag Köln
Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Begründet von Dr. med. D. Brück, Fortgeführt von Dr. med. Regina Klakow-Franck (Hrsg.), 3. Auflage, 47. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Oktober 2025, Deutscher Ärzteverlag Köln
Fälligkeit der Rechnung – BGH klärt Bedingungen, GOÄ-Ratgeber, Deutsches Ärzteblatt (DÄB), Heft 18, 4. Mai 2007, S. A 1264
Die Vergütung wird nur bei formal korrekter Rechnungsstellung fällig, GOÄ-Ratgeber, DÄB, Heft 22 - 23, 5. Juni 2017, S. A 1136